

Erläuterungen zur 1. Revision der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV)

Anhang

Ziff. II Einleitungssatz

Die Bearbeitung von Zulassungsanträgen für Biozidprodukte, die Mikroorganismen (MO) enthalten, ist viel aufwändiger als für Produkte ohne MO. Entsprechend sind auch die Bearbeitungsfristen sechs mal länger (Art. 19 Abs. 1 Bst. i VBP). Für Biozidprodukte mit MO sollen nun die Zulassungsgebühren erhöht werden, damit sie wie bei anderen Biozidprodukten die Kosten der Bundesbehörden abdecken.